



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Uwe Eichelberg (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

### **Finanzförderung durch Wirtschaftsförderungsgesellschaften**

1. Welche Wirtschaftsförderungsgesellschaften (kommunale) und Landesgesellschaften gibt es in Schleswig-Holstein in welcher Rechtsform?

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Fragesteller Gesellschaften wie die Wirtschaftsförderung Schleswig-Holstein GmbH (WSH) und ähnliche auf regionaler bzw. kommunaler Ebene meint, nicht aber die Finanzierungsinstitute wie die Investitionsbank Schleswig-Holstein oder die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH.

Eine Zusammenstellung dieser Unternehmen ist in der Anlage 1 beigefügt. Alle firmieren in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. Was sind die konkreten Aufgaben dieser Gesellschaft (Gesellschaftszweck)?

Die Aufgaben der WSH sind im Gesellschaftsvertrag geregelt (s. hierzu Anlage 2, Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag). Sie kooperiert eng mit den regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften insbesondere in Fragen der Betreuung ansiedlungsinteressierter Unternehmen, der Vermarktung des Standortes Schleswig-Holstein sowie bei der Bestandspflege. Sie ist mit diesen Gesellschaften rechtlich nicht verflochten.

Bei den regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften besteht keine Beteiligung des Landes. Auch wird keine Fachaufsicht durch die Landesregierung ausgeübt. Die Aufgaben können daher nur summarisch wie folgt beschrieben werden:

- die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen etwa bei städtebaulicher Planung und lokaler Infrastruktur
- das Angebot bedarfsgerechter Industrie- und Gewerbeflächen
- die Beratung und Hilfestellung bei Standort-, Rechts- und Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben von Unternehmen
- die Gewährung direkter Wirtschaftsförderung in besonderen Ausnahmefällen unter Beachtung entsprechender rechtlicher Vorgaben.

3. Welche dieser Gesellschaften können auch Finanzhilfen in Form von Darlehen und Bürgschaften gewähren?

Die Gewährung von Finanzhilfen gehört nicht zu den Kernaufgaben dieser Gesellschaften (vgl. Antwort zu 2.)

Die WSH ist Zuwendungsleitstelle für die Außenwirtschaftsförderung des Landes. Sie leitet die Mittel an die Zuwendungsempfänger durch und tritt nur in ihrer Funktion als Bewilligungsstelle in eine Rechtsbeziehung zu den geförderten Unternehmen. Sie selbst gewährt weder Darlehen noch Bürgschaften.

Der Landesregierung ist nicht im Detail bekannt, ob andere der in der Anlage 1 benannten Gesellschaften Bürgschaften oder Darlehen tatsächlich gewähren.

4. Wie ist die Haftungsfrage bei Ausfällen geregelt?
5. Können derartige Gesellschaften auch durch Ausfälle insolvent werden? Wenn ja, wer haftet für die Ausfälle?
6. Inwieweit konkurrieren diese Wirtschaftsförderungsgesellschaften (kommunale wie Landeseinrichtungen) mit den Geschäftsbanken?

Antwort zu den Fragen 4, 5 und 6: Die Landesregierung ist seitens der regionalen oder kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften weder mit der Konzeption noch der Umsetzung derartiger Regelungen befasst worden. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Gewährung direkter Finanzhilfen durch regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaften nur in besonderen Ausnahmefällen und unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt.

7. Sind die Finanzmittelfördermaßnahmen durch Wirtschaftsförderungsgesellschaften nach dem EU-Recht zulässig, bzw. wo sind die Grenzen?

Wenn man davon ausgeht, dass die regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften der öffentlichen Hand (aufgrund der Mehrheitsverhältnisse und der wirtschaftlichen Abhängigkeiten in den Gesellschaften) zuzurechnen sind, dann können Finanzmittelfördermaßnahmen durch diese Gesellschaften Beihilfen darstellen. Ob dies tatsächlich gegeben wäre und wo ggf. Grenzen nach dem EU-Recht bestehen, müsste im Einzelfall durch das zuständige Organ der jeweiligen Gesellschaft bzw. die jeweilige Kommune geprüft werden. Hierzu gibt es eine Vielzahl teils sehr spezieller Regelungen des EU-Rechts. Eine Auswahl der wichtigsten Regelungen ist in der Anlage 3 zusammengestellt.

**Anlage 1****Übersicht: Wirtschaftsförderungsgesellschaften in Schleswig-Holstein**

Wirtschaftsförderung Schleswig-Holstein GmbH  
Lorentzendam 43  
24103 Kiel  
tel.: 0431 593390  
Internet: <http://www.wsh.de>

Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH (zuständig für die Kreise Dithmarschen und Steinburg)  
Elbehafen  
25541 Brunsbüttel  
Tel.: 04852/8384-0  
Internet: <http://www.egeb.de>

\*

Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH  
Lise-Meitner-Straße 2  
24941 Flensburg  
Tel.: 0461/9992-200  
Internet: <http://www.wireg.de>

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH  
Am Binnenhafen  
25813 Husum  
Tel.: 04841-6685-0, GF: -13, Fax: 04841-6685-16  
Internet: <http://www.wfg-nordfriesland.de>

Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg mbH  
Junkernstraße 7  
23909 Ratzeburg  
Tel.: 04541/8604-0  
Internet: <http://www.wfl.de>

KiWi Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH Kiel  
Schauenburger Straße 114-116  
24103 Kiel,  
Tel.: 0431-56060  
Internet: <http://kiwi-kiel.de>

\*

Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH  
Falkenstraße 11  
23564 Lübeck  
Tel.: 0451/70 65 50,  
Internet: <http://www.luebeck.de>

KWL Koordinierungsbüro Wirtschaft in Lübeck GmbH  
Falkenstr. 11  
23564 Lübeck  
Tel: 0451/7 98 88 11

Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH i. G.  
Brachenfelder Straße 1-3 (z.Zt.)  
24534 Neumünster  
Tel.: 04321/942-0 (z.Zt.)

\*

Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH,  
Rathausallee 64-66  
22846 Norderstedt  
Tel.: 5 35 40 60  
Internet: <http://www.egno.norderstedt.de>

\*

\*

egoh Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH  
Röntgenstraße 1  
23701 Eutin  
Tel.: 04521/80810  
Internet: <http://www.egoh.de>

WEP Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs- und Planungsgesellschaft der Kreise Pinneberg und Segeberg mbH  
Osterholder Allee 2  
25421 Pinneberg  
Tel.: 04101/536-0  
Internet: <http://www.wep.de>

\*

WFA Wirtschafts-Förderungs-Agentur Kreis Plön GmbH  
Gewerbe- und Technik-Zentrum Raisdorf  
Lise-Meitner-Straße 1-7  
24223 Raisdorf, Tel.: 04307/900-117  
Internet: <http://www.wfa.de>

\*

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH  
Kieler Straße 211  
24768 Rendsburg  
Tel.: 04331/136600  
Internet: <http://www.wfg-rd-eck.de>

\*

Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH  
Mommсенstraße 14  
23840 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/1272-0  
Internet: <http://www.wa-stormarn.de>

## **Anlage 2**

### **Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderung Schleswig-Holstein GmbH:**

§ 3 Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Die Förderung der Wirtschaft durch Beratung und Anwerbung von Wirtschaftsunternehmen in bzw. für Schleswig-Holstein und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen,
- b) Die Förderung der außenwirtschaftlichen Aktivitäten der schleswig-holsteinischen Wirtschaft, dabei insbesondere die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsständen auf Messen und Ausstellungen, die Organisation und Betreuung von Delegationsreisen ins Ausland sowie die Organisation und Durchführung von Informationsständen, Präsentationen, Symposien und Katalogausstellungen, außerdem die Organisation und Durchführung von Außenwirtschaftsveranstaltungen und Betreuungen von ausländischen Wirtschaftsdelegationen, die Erschließung des Bedarfs an Außenwirtschaftsberatungen sowie die Durchführung der außenwirtschaftsorientierten Werbung und die Tätigkeit als Zuwendungsleitstelle für die Außenwirtschaftsförderung.

## **Anlage 3**

### **Wichtige Regelungen im EU-Beihilfenrecht**

1. Eisen- und Stahlindustrie (Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996, Amtsbl. der EG Nr. L 338/42 vom 28. Dezember 1996) sowie für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche (Rahmenregelung für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche vom 1. Dezember 1988, Amtsbl. EG Nr. C 320 vom 13. Dezember 1988);
2. Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau (Amtsbl. EG Nr. L 202/1 vom 18. Juli 1998);

3. Kraftfahrzeugindustrie (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an die Kfz-Industrie (Amtsbl. EG Nr. C 279/1 vom 15. September 1997); Verlängerung Amtsbl. EG Nr. C 258/6 vom 9. September 2000; Verlängerung, Amtsbl. der EG Nr. C 368/03 vom 22. Dezember 2001
4. Kunstfaserindustrie (Gemeinschaftsrahmen, Amtsbl. EG Nr. C 94/11 vom 30. März 1996); Verlängerung, Amtsbl. EG Nr. C 24/18 vom 29. Januar 1999; Verlängerung, Amtsbl. EG Nr. C 368/03 vom 22. Dezember 2001
5. Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien, Amtsbl. EG Nr. C 19/7 vom 20. Januar 2001);
6. a) Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (Amtsbl. EG Nr. C 28/2 vom 1. Februar 2000); Berichtigung Amtsbl. EG Nr. C 232/10 vom 12. August 2000  
b) Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Amtsbl. EG Nr. C 252/5 vom 12. September 2001)
7. Verkehr (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffverkehr (Amtsbl. EG Nr. L 130 vom 15. Juni 1970); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997 (Amtsbl. EG Nr. L 84 vom 26. März 1997); Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (Amtsbl. EG Nr. C 205 vom 5. Juli 1997); sowie Anwendung der Art. 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Art. 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr (Amtsbl. EG Nr. C 350 vom 10. Dezember 1994);
8. Steinkohlebergbau (Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlebergbaus, Amtsbl. EG Nr. L 329 vom 30. Dezember 1993);
9. Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (Gemeinschaftsrahmen, Amtsbl. EG Nr. C 70 v. 19.3.2002)
10. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsbl. EG Nr. C 288/2 vom 9. Oktober 1999); Berichtigung Amtsbl. EG Nr. C 121/11 vom 29. April 2000
11. Umweltschutzbeihilfen (Gemeinschaftsrahmen, Amtsbl. EG Nr. C 37 vom 3.02.2001);
12. FuE-Beihilfen (Gemeinschaftsrahmen, Amtsbl. EG Nr. C 45 vom 17. Februar 1996).
13. Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (Amtsbl. EG Nr. L 10 v. 13.1.2001)
14. Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen (Amtsbl. EG Nr. L 10 v. 13.1.2001)
15. Mitteilung der Kommission betr. Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (Mitteilung der EU-KOM v. 2. Mai 1997 an die Bundesregierung)
16. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (Amtsbl. EG Nr. C 71 v. 11.3.2000)
17. Mitteilung der Kommission: Staatliche Beihilfen und Risikokapital (Amtsbl. EG Nr. C 235 v. 21.8.2001)